

16444  
16444  
16444

# Christliche Warnung vor einer unchristlichen Kirchenordnung

von  
Johannes Graeber, Anhausen  
und  
Friedrich Graeber, Essen

1984  
Freizeiten-Verlag, Auslieferungsort Essen  
Schließfach 241, Fernruf 23960, Postfach Essen 3979

Nr. 10 der Schriftenreihe der „Freien Evangelischen Presbyterianer“. 1 Stück 0,25 RM., 10 Stück 2,00 RM., auschl. Porto.

**Bisher erschienen:**

- Nr. 1: „Freie Evangelische Presbyterianer“ des Westens. Aufruf — Leitsätze — Bekenntnis, von Friedrich, Johannes und Martin Graeber. (Unsre Programmschrift.) Stück 0,30 RM.
- Nr. 2: Handreichung für unsere Freunde: Wider einen faulen Frieden mit den Deutschen Christen usw. (Beschlagnahmt und vom Konsistorium verboten!)
- Nr. 3: Wie soll die Evangelische Kirche heute regiert werden?, von Pfarrer Joh. Graeber, Unhausen. 2. Auflage. 1 Stück 0,40 RM., 10 Stück 3 RM.
- Nr. 4: Der wahre Bischof. Ein Bekenntnislied der Freien Evangelischen Presbyterianer, von Pfarrer Friedr. Graeber, Essen. Unter dem Titel: Schriftgemäße Lieder (zusammen mit vier anderen Liedern: Wach auf, du Geist usw.; Aus tiefer Not usw.; Erhalt uns, Herr, usw.; Küstet euch, ihr Christenleute usw.) mit Vordruck der Melodie, für Versammlungszwecke herausgegeben. Stück 0,02 RM. bei Mindestabnahme von 50 Stück. Vierstimmiger Notensatz zum Bischofsliede, vereinfachte Weise eines alten Liedes, 0,20 RM., auschl. Porto. Sonderdruck dieses Liedes auf steifem Karton, m. 1stmg. Satz, Stück 0,10 RM.
- Nr. 5: Artgemäßes Christentum oder schriftgemäßer Christusglaube? Eine Auseinandersetzung mit der Lehre der Glaubensbewegung Deutsche Christen, von Pfarrer Liz. Dr. Joachim Beckmann, Düsseldorf. 1. Aufl. fast vergriffen. 1 Stück 0,40 RM., 10 Stück 3,00 RM., auschl. Porto. Neubearbeitung in Vorbereitung unter Berücksichtigung der 28 Thesen zum inneren Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche.
- Nr. 6: Zweite Handreichung für unsere Freunde: Unser Schriftbeweis wider Irrlehre und Tyrannei der „Deutschen Christen“, von Pfarrer Friedrich Graeber, Essen. 1 Stück 0,40 RM., 10 Stück 3,00 RM., auschl. Porto. (Vergriffen und beschlagnahmt.)

**Außerhalb dieser Reihe:**

Freie Evangelische Synode im Rheinland, Vorträge und Entschließung. Herausgegeben von Pfarrer H. Held, Essen. 1 Stück 0,50 RM., 10 Stück 4,00 RM., auschl. Porto.

- Nr. 7: „Die Ordnung der evangelischen Kirche in Deutschland heute“, Sonderausgabe des Vortrages auf der „Freien Evangelischen Synode im Rheinland“ in Barmen, von Pfarrer Joh. Graeber, Unhausen. 1 Stück 0,10 RM., auschl. Porto.
- Nr. 8: „Reformatorisches Bekenntnis heute“, Sonderausgabe des Hauptvortrages auf der „Freien Evangelischen Synode im Rheinland“ in Barmen, von Pfr. Liz. Dr. Joachim Beckmann, Düsseldorf. 1 Stück 0,25 RM., 10 Stück 2,00 RM., auschl. Porto.
- Nr. 9: Dritte Handreichung für unsere Freunde: Was hat die Verfassung der Kirche mit dem Glauben zu tun? Von Pfarrer a. D. Friedrich Graeber, Essen. 1 Stück 0,20 RM., 10 Stück 1,50 RM., auschl. Porto.

**In Vorbereitung:**

„Das Unser Vater“, nachgebetet mit der Gemeinde der Gegenwart — zur Meditation in Pfarrerebruderschaft und Gemeinde — von Pfarrer a. D. Friedrich Graeber, Essen.

Alle Rechte vorbehalten.

Copyright by Freizeiten-Verlag Friedrich Graeber zu Velbert im Rheinland.

18. Juni 1934.

Gedruckt von der Essener Druckerei Gemeinwohl, G. m. b. H., zu Essen.

# Christliche Warnung vor einer unchristlichen Kirchenordnung

Der rechtswidrig gebildete Rheinische Provinzialkirchenrat hat einen Entwurf einer Kirchenordnung für die „rheinische Kirchenprovinz“ ausarbeiten lassen, den nun die zu Unrecht regierende Provinzialsynode, wie wir aus der Zeitung\* erfahren, einstimmig gutgeheißen und dem Verfassungsausschuß der Deutschen Evangelischen Kirche als Material zur weiteren Veranlassung überwiesen hat. Man hatte es eilig! Die Gemeinden sind nicht gefragt worden! Nach dieser „deutsch-christlichen“ Ordnung sollen nun fortan unsere evangelischen Gemeinden im Rheinland regiert werden.

Dieser „deutsch-christliche“ Entwurf (abgekürzt D.C.-Entwurf) soll hier in seinen Grundzügen geprüft werden, unter dem einzigen Gesichtspunkt, ob die vorgelegte Ordnung dem Worte Gottes nicht widerspricht und daher vom Evangelium her angenommen werden kann.

Es ist Jesu Wille und Gebot, daß seine Gemeinde und Kirche brüderlich regiert werden soll. Matth. 23, 8: Ihr aber sollt nicht Rabbi (d. h. der Große) genannt werden; denn einer ist euer Lehrer, ihr aber seid alle Brüder. Vgl. Matth. 20, 25: Ihr wißt, daß die Beherrscher der Völker sie mit ihrer Gewalt bedrücken und die Großen ihre Gewalt gegen sie brauchen. Bei euch ist es nicht so; sondern wer bei euch groß werden will, wird bei euch der

---

\* Vergleiche die „Christliche Warnung“ mit folgender Selbstanzeige, Essener Allgemeine Zeitung, Sonntagsnummer 164 vom 17. Juni 1934: „Die neue Rheinische Kirchenordnung“. (Koblenz, den 16. Juni.) Das Präsidium der Rheinischen Provinzialsynode übergibt der Presse nachstehenden Bericht: „Schon bei seiner Ansprache gelegentlich der Tagung der außerordentlichen 43. Rheinischen Provinzialsynode am 16. März 1934 hatte der auf dieser Tagung als Präses amtierende Propst D. Dr. Forsthoff den Zeitpunkt für gekommen erklärt, daß jetzt von der Gemeinde her, d. h. von dem Kernpunkt evangelisch-kirchlichen Lebens aus, eine kirchliche Ordnung für die Rheinprovinz geschaffen werden müsse, auf deren gefestigter Grundlage wirklich geistliche Führung, wie sie für das gesamte Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche erstrebt werde, sich auch im Rheinland segensreich ausbauen könne. Nach Abschluß der im Provinzialkirchenrat gepflogenen Einzelberatungen hat nunmehr die am 13. Juni versammelte Rheinische Provinzialsynode den vorgelegten Entwurf einstimmig gutgeheißen und zugleich dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß das reichskirchliche Verfassungswerk bald zum Abschluß kommen möchte, damit im Rahmen der gesamten Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche auch die Rheinische Kirchenordnung zu ihrem Recht käme und somit das echte rheinische Vätererbe in das Licht der kirchlichen Gegenwartsaufgabe gerückt werden könne. Abschließend muß hervorgehoben werden, daß mit dieser neuen Rheinischen Kirchenordnung eine Arbeit der Vollendung entgegenreife, die von vornherein dafür aufgerichtet war, das kirchliche Leben in der Rheinprovinz zu fördern und zu bauen im Geiste des lautereren Evangeliums.“

Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, wird bei euch ein Knecht sein usw. (nach Schlatters Uebersetzung). Weil Christus allein unser Herr und Meister ist, dem allein wir glauben und gehorchen, so stehen alle, die an ihn glauben, in seiner Gemeinde nebeneinander und nicht einer über dem anderen. So tragen auch alle, die glauben, eine gemeinsame brüderliche Verantwortung für alles, was in der Kirche und in den Gemeinden geschieht, vor allem für ihren eigentlichsten Dienst, die Predigt des Wortes Gottes, wie auch für die ganze Leitung der Gemeinden. So haben es auch die Apostel gehalten, vgl. Apostelgeschichte 6, 1—6; 15, 22 und 23 usw. So haben es auch die Reformatoren gelehrt. Man höre nur Luther in seiner Schrift: Von weltlicher Obrigkeit — 1523, ed. Buchwald, S. 261: „Was sind denn die Priester und Bischöfe? Antwort: Ihr Regiment ist nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt; denn sie sind nicht höher noch besser vor anderen Christen. Darum sollen sie auch kein Gesetz noch Gebot über andere legen ohne derselben Willen und Urlaub (Erlaubnis), sondern ihr Regieren ist nichts anderes, denn Gottes Wort treiben, damit die Christen führen und Kegerei überwinden. Denn, wie gesagt, die Christen kann man mit nichts ohne allein mit Gottes Wort regieren. Denn Christen müssen im Glauben regiert werden, nicht mit äußerlichen Werken. Glaube kann aber durch kein Menschenwort, sondern nur durch Gottes Wort kommen“. So hatten wir es auch nach unserer bisherigen Kirchenordnung, bevor die Deutschen Christen das Kirchenregiment umstürzten: keine Leitung der Gemeinde ohne „Willen und Erlaubnis“ der Gemeinde! Es ist ja klar, daß eine Kirche wie die römisch-katholische, in der alle Gläubigen verpflichtet sind, zu glauben, was die Kirche durch Priester, Bischof und Papst zu glauben und zu gehorchen gebietet, auch vom Papst und Bischof und Priester regiert werden muß und gar nicht anders regiert werden kann. In der evangelischen Kirche aber, in der alle Gläubigen ihren Glauben nicht an einen Menschen, auch nicht an den Prediger heften, vielmehr dem Wort Gottes selber glauben, stehen alle Gläubigen brüderlich nebeneinander und haben brüderlich-gemeinsam die Verantwortung für den Dienst der Verkündigung und können darum auch nur brüderlich regiert werden, sie müssen also mitleiten — und regieren.

Wir müssen darum folgende Fragen an die vorgelegte „deutsch-christliche“ Kirchenordnung richten:

1. Was hat die Gemeinde, d. h. was haben die evangelischen Christen, die sich zu Gottes Wort halten, den Gottesdienst besuchen, das heilige Abendmahl mitfeiern, mit ihren Predigern und Aeltesten über die Ordnung des Gottesdienstes zu sagen, d. h. wie Gottesdienst gehalten wird, welche Gebete gebetet werden sollen usw.? Antwort: Nichts!

2. Was hat die Gemeinde über die Ordnung der Konfirmation ihrer Kinder zu sagen? Antwort: Nichts!

3. Was hat die Gemeinde über die Art und Weise, wie die kirchliche Trauung ihrer Glieder vollzogen wird, und in welchen Fällen sie versagt werden soll, zu sagen? Antwort: Nichts!

4. Was hat die Gemeinde über die Ordnung der Taufe und des heiligen Abendmahls zu sagen? Antwort: Nichts!

5. Was hat die Gemeinde über die Vorbildung ihrer Pfarrer zu sagen?  
Antwort: Nichts!

6. Was hat die Gemeinde über die sog. „kirchliche Lehrfreiheit“ und Lehrverpflichtung der Pfarrer, d. h. über die Freiheit der Predigt, die doch an Gottes Wort und die reformatorischen Bekenntnisse gebunden sein muß, zu sagen? Antwort: Nichts!

7. Was hat die Gemeinde über die Einführung und Abschaffung von allgemeinen kirchlichen Feiertagen zu sagen? Antwort: Nichts!

8. Was hat die Gemeinde bei dem Beschluß und Erlaß der kirchlichen Gesetze und Verordnungen zu sagen, nach denen Kirche und Gemeinde regiert werden? Antwort: Nichts!

9. Was hat die Gemeinde über die ganze neue Ordnung und Verfassung, die jetzt für Kirche und Gemeinden gemacht wird, zu sagen? Antwort: Nichts!

10. Was hat die Gemeinde für Einfluß und Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl und Berufung der leitenden Männer, des Reichsbischofs, der Landesbischöfe und Landespfarrer, der Bischöfe und Dekane? Antwort: Sie hat nichts zu sagen und nichts mitzubestimmen in diesen wichtigen Dingen.

Denn: b i s h e r wurden die Presbyter von der Gemeinde durch die Größere Gemeindevertretung gewählt, bisher wählten die Presbyterien die Abgeordneten zur Kreisynode, diese die Abgeordneten zur Provinzialsynode, diese die Abgeordneten zur Generalsynode, die über alle die vorgenannten Dinge zu bestimmen hatte.

J e t z haben die Presbyterien, die auch nicht mehr von den Gemeinden gebildet werden (!), wohl noch die Abgeordneten zur Kreisynode — wenigstens zur Hälfte — zu entsenden, aber die Kreisynoden nicht mehr die Abgeordneten zur Provinzialsynode. Es heißt wohl in § 36, 3a des Entwurfs: „die Mitwirkung (nämlich der Kreisynode) bei der Zusammensetzung der Provinzialsynode erfolgt nach den darüber ergehenden Bestimmungen“ und in § 48, 2b: „die Berufung der übrigen Mitglieder der Provinzialsynode wird durch Gesetz geregelt“. Aber es ist klar, daß diese zwölf Mitglieder nicht mehr von 33 Kreisynoden gewählt werden können und daß von vornherein die „Mitwirkung“ der Kreisynoden bei der Berufung der zwölf Mitglieder der Provinzialsynode gleich Null ist, sonst wäre sie auch wohl in der Kirchenordnung festgelegt! Also sind in Zukunft die Provinzialsynoden, die Landesynode, die Nationalsynode von den Gemeinden und Presbyterien vollkommen abgeriegelt, eine Führerauslese von unten nach oben gibt es nicht mehr, eine kirchliche Parteilique besetzt für sich die Ämter!

B i s h e r wurden die rheinisch-westfälischen Superintendenten von der Kreisynode gewählt, der Präses der Provinzialsynode von dieser Provinzialsynode, — der Kirchensenat von der Generalsynode, wobei der Kirchensenat den Oberkirchenrat und die Generalsuperintendenten berufen mußte. Auf diesem Wege einer Auswahl der kirchlich Bewährten trugen die Gemeinden die Verantwortung für die gesamte Leitung und Regierung der Kirche mit!

J e t z sollen die an die Stelle der Superintendenten tretenden Dekane vom Bischof der Kirchenprovinz allein berufen werden, die Bischöfe werden

vom Landesbischof, die Landesbischofe vom Reichsbischof ernannt, der Reichsbischof ist — mit unbestimmter Amtsdauer — von der Nationalsynode gewählt.

Was das alles bedeutet, soll an einigen Beispielen klar werden! Wenn, zum Beispiel, es einem Kirchenregiment einfallen sollte, das Glaubensbekenntnis aus dem Gottesdienst zu entfernen, — nicht um es außer Kraft zu setzen — bewahre!, sondern bloß, wie man sagen würde, um es durch ein anderes, volkstümlicher und verständlicher, artigemäßer gestaltetes zu ersetzen, — oder wenn die Gebete durch eine neue Agende (so heißt das Kirchenbuch, das die Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen und die Gebete und Bibelworte enthält) durch neue, „bloß in der Form zeitgemäßere“ ersetzt werden sollen, so hätten die Pastoren und Gemeinden, die sie im Gottesdienst beten sollen, nichts darüber zu sagen.

Wir haben Willkür genug gehabt und bedanken uns, unsere Gottesdienste der Irrlehre und Willkür der D.C.-Theologen auszuliefern! Merken unsre Gemeinden noch nicht, was die Ordnung der Kirche mit dem Glauben zu tun hat?!

Oder wenn mit dem Seil der Kirchensteuer, der an die Landes- bzw. an die Reichskirche abgeführt werden soll, Verschwendung getrieben würde, Riesengehälter gezahlt, überflüssige Aemter eingerichtet, unnötige und teure Bauten gekauft und errichtet würden, — dann hätten die Gemeinden über die aus ihrer Tasche kommenden Gelder nichts zu sagen und keine Macht der Kontrolle und der Möglichkeit, solchen Mißständen zu begegnen. Und dann sollen das alles äußerliche Dinge sein, die mit dem Glauben nichts zu tun haben?

Oder wenn ungläubige und zuchtlose Bischöfe berufen würden, oder die amtierenden Herren würden irren und fallen, — dann hätte die Gemeinde keine Möglichkeit, sie abzusetzen; und die vom Bischof bestimmte Landsynode würde nicht die Kraft finden, ihn abzusetzen. Denn wer bürgt dafür, daß nicht überall die willfährigen Kreaturen der hohen Herren sitzen?!

Und das soll Recht werden in der Kirche des Christus?

Das soll noch eine christliche Kirche sein, die die Gemeinden so ungeheuerlich entmündigt und entrechtet!? Und das soll den gegenwärtigen Lebenskräften unserer Gemeinden entsprechen!? Und diese schlechte Kopie eines staatlichen Vorbildes sollen wir uns in der Kirche gefallen lassen!? Hinweg mit ihnen, mit dieser verderbten, tyrannischen Parteikirche! Merkt ihr noch nicht, wohin die Reise geht?! Und diesen Raub an Verantwortung und Freiheit sollen wir schweigend hinnehmen!? Nimmermehr!

Wir erklären:

Diese „deutsch-christliche“ Kirchenordnung ist wider die Heilige Schrift. Diese deutsch-christliche Kirchenordnung entspricht nicht den in den Gemeinden vorhandenen Kräften. Diese Kirchenordnung hilft nicht zur Erneuerung und Aktivierung der Gemeinden. Sie ist ein Raub an der Gemeinde, sie knechtet die Gemeinden und Pfarrer unter die politischen Eroberer der Kirche, sie befestigt die Herrschaft einer kleinen Zahl von Pastoren und Laien über alle anderen, sie macht aus einer Gemeindefirche eine Pastorenkirche übelster Art,

sie führt mit ihrem Zentralismus in das römische, hierarchische Prinzip, sie ist aufs Ganze gesehen Sünde gegen Gottes Willen und Unrecht an den Menschen. — Das bestätigt sich uns durch die weiteren Fragen: 1. Was haben die Presbyterien und Kreissynoden, wenn dieser Entwurf Gesetz wird, noch zu sagen, d. h. wofür sind sie noch verantwortlich? Und 2. wie werden diese Körperschaften gebildet, d. h. wie weit ist die Gemeinde an ihrer Zusammensetzung beteiligt?

Bisher hatte die Kreissynode die Aufsicht über die Pfarrer und Presbyter. Leider war ihr diese hohe Verantwortung durch die Beauftragung des Konsistoriums mit derselben Aufgabe im Laufe der Jahrzehnte wieder abgenommen. — Die Kreissynode aber wählte bisher den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand, die zusammen in der Zwischenzeit zwischen den Tagungen der Synode diese Aufsicht ausübten.

Jetzt ist der Kreissynodalvorstand an dieser Aufsicht nicht mehr beteiligt, die Kreissynode hat nur noch den Dekan, der an die Stelle des Superintendenten getreten ist, zu beraten. Der allein vom Bischof berufene Dekan übt die Aufsicht aus. Die Kreissynode hat nur noch die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes zu wählen, darunter nicht den Assessor, der den Dekan zu vertreten hat, den der Dekan wie das andere weltliche Mitglied beruft! Diese Kreissynode kann an die Provinzialsynode Anträge stellen, sie hat die Umlage für den Kirchenkreis auszuschreiben, kann auch noch Satzungen für den Kirchenkreis beschließen und Einrichtungen für den Kirchenkreis treffen, wenn sie das Geld dafür aufbringen kann. Im wesentlichen ist sie ein Ort der Aussprache und Beratung und hat keine ernsthafte eigne Verantwortung mehr! Sie besteht aus den Pfarrern des Kirchenkreises und aus Ältesten, die die Presbyterien der Gemeinden entsenden. Man darf nur nicht vergessen, daß in Zukunft alle Pfarrer vom Bischof abhängen, weil er sie ja beruft, und daß die Presbyterien in der Hand des Dekans und nicht einer freien Gemeinde sind! Diese Bischofskirche ist der Tod der Gemeindekirche!

Die Presbyterien sind in ihren Befugnissen gleichfalls stark eingeschränkt: 1. Wo die Gemeinden das Pfarrwahlrecht hatten, ist es ihnen geraubt! Der Bischof schlägt dem Presbyterium drei Pfarrer vor, aus denen es einen zu wählen hat. Also liegt die Berufung der Pfarrer wesentlich beim Bischof. Daß das Presbyterium auch Vorschläge machen kann, an die der Bischof jedoch mit seinem Vorschlag der drei Pfarrer nicht gebunden ist, bleibt belanglos. „Der deutsch-christliche Bischof hat den entscheidenden Einfluß auf die Besetzung aller Pfarrstellen. Das heißt in der heutigen, durch die theologische Erklärung der Barmer Bekenntnissynode hell beleuchteten Lage: Die Verkündigung des unverfälschten Evangeliums in unseren Gemeinden ist damit aufs schwerste bedroht.“ Dem Presbyterium und der Gemeinde aber ist seine wichtigste Verantwortung für den Dienst am Wort genommen.

2. Dem Presbyterium kann jederzeit die Verfügung über die Kirchensteuereinnahmen genommen werden! Die Kirchensteuern der Gemeinden eines Kirchenkreises können von der Kreissynode einheitlich für alle Gemeinden des Kirchenkreises in einheitlichem Satz beschlossen und ihre Erträge auf die Gemeinden verteilt werden. Daß man zu dieser Regelung übergeht, hängt nun

aber nicht von dem Beschluß der Kreissynode ab, in der alle Presbyterien vertreten sind, mit der Verpflichtung, diese Fragen brüderlich zu beraten und zu entscheiden, sondern von dem Beschluß des Provinzialkirchenrats, auf dessen Zusammensetzung den Presbyterien und den Kreissynoden kein wirksamer Einfluß gesichert ist. — Zudem geht im übrigen die Verwaltung der Kirchensteuer auf den *Kreis kirchmeister* über, der nicht etwa von der Kreissynode, sondern von dem vom Bischof berufenen Dekan ernannt wird, an dessen Weisungen er gebunden ist.

3. Unklar ist, ob das Presbyterium die *Kirchenzucht* behält. In § 16 des Entwurfs ist diese Aufgabe gestrichen, nachher aber sind die alten §§ 109 und 110 der Kirchenordnung stehen geblieben, vielleicht aus Versehen!?

4. Die *Diakonen* (Armenpfleger) haben nicht mehr durch persönliche Besuche die Armenpflege auszuüben. Dafür wie für anderweitige Unterstützung des Pfarrers in der Gemeindegearbeit sind nun die „*Kirchwalter*“ eingesetzt. In Gemeinden oder Gemeindebezirken von über 3000 Seelen sollen sie für je 20 bis 30 Familien bestellt werden. Sehr schön, wenn man die richtigen, innerlich für dies Amt befugten Gemeindeglieder (Presbyter) dafür nehmen würde! Nun aber fehlen, höchst anstößig und ärgerlicherweise, die Bedingungen, die für die Berufung der Presbyter gelten (fleißiger Besuch des Gottesdienstes, Teilnahme am heiligen Abendmahl, christlicher Wandel). Da können nun viel Böcke zu Gärtnern gemacht werden. —

Welchen Einfluß hat die Gemeinde auf die Zusammensetzung des Presbyteriums? Achtung! Gar keinen! Denn erstmalig wird es so gebildet: der vom Bischof berufene Dekan erwählt drei Männer aus der Gemeinde, welche ihm Vorschläge für die Berufung in das Presbyterium zu machen haben. Der Dekan beruft in das Presbyterium, ohne an diese Vorschläge gebunden zu sein! Einsprüche gegen Lehre und Wandel der berufenen Presbyter sind bei eben diesem Dekan (!) anzumelden, der endgültig über diese Einsprüche entscheidet. Alle zwei Jahre scheidet dann die Hälfte der Presbyter aus; von der ausscheidenden Hälfte kann nur die Hälfte sofort wiedergewählt werden. Die Ersatzwahl erfolgt durch das Presbyterium. Damit ist in der heutigen Lage die Dauerherrschaft der kirchlichen Richtung, welcher der vom Bischof berufene Dekan angehört und aus der er erstmalig das Presbyterium berufen kann und wird, gesichert! Das ist der Zweck der Uebung! Die Politisierung der Kirche nebst den Irrlehren der Deutschen Christen soll verewigt werden! Feine Kirchenordnung! Dazu dient auch die Bestimmung, daß der vorsitzende Pfarrer des Presbyteriums nur von den weltlichen Mitgliedern (nur ja nicht von Notbundspfarrern!), eben diesen vom Dekan berufenen Presbytern erwählt wird. Ein *DC.*-Pfarrer wird ja wohl in jeder größeren Gemeinde zu finden oder hinzuschaffen sein! Dazu dient auch, daß die bereits in Aussicht gestellte Aufteilung der großen Gemeinden in kleinere, übersehbare Gemeinden oder wenigstens in selbständige Bezirke anscheinend nicht erfolgt, — was dazu in der bisherigen Kirchenordnung als Aufsatz vorhanden ist, ist gestrichen worden (vgl. § 33 der bisherigen Kirchenordnung), die Kirchwalterbesprechungen sind kein hinreichender Ersatz. Und dieser *DC.*-praeses presbyterii darf eine Reihe von Jahren regieren! Wir fürchten, dieser Präses soll Funktionär des „deutsch-christlichen“ Dekans werden!

Diese Bestimmungen über die Bildung des Presbyteriums sind aber, auch abgesehen von dem gegenwärtigen Mißbrauch durch das Regiment der D.C. zu verwerfen: die Bildung des Presbyteriums durch Zuwahl kann eine gute Regelung sein, — unter zwei Voraussetzungen: der erste Ansatz muß kirchlich gesund sein und die Erwählten und die erwählende Stelle müssen das Vertrauen der Gemeinde haben. Ferner: die Erneuerung und Ergänzung des Presbyteriums durch Zuwahl ist nur in ganz kleinen Gemeinden angebracht, wo der Kreis der Hausväter, die zur Gemeinde gehören, nur klein ist, somit bei genügendem Wechsel fast alle Geeigneten nacheinander in das Presbyterium berufen werden und bei ihrem Ausscheiden selbst die Ergänzungswahl ausüben. In großen Gemeinden bleiben aber auf diese Weise weiteste Kreise der wirklichen Gemeinde von der Leitung der Gemeinde ausgeschlossen, — der Klüngel einer kleinen Gruppe treibt die Leute dorthin, wo man ihre Mitarbeit besser zu würdigen weiß als in einer parteilich verderbten, Seelen knechtenden Kirche.

Bisher hatte die Gemeinde die nun in Wegfall kommende Größere Gemeindevertretung zu wählen und durch diese das Presbyterium. Das hatte in den Finanzfragen der größeren Gemeinden noch ein gewisses Recht innerhalb der Volkskirche, führte aber dort, wo lebendige Gemeinden fehlten, weit hin zur Entartung des kirchlichen Lebens durch Parteikämpfe und zu einer in sich gespaltenen leitenden presbyterialen Körperschaft. Aber die Gemeinde muß wählen, ihr Wahlrecht zum Presbyterium muß bleiben; das Wahlrecht und das Wahlverfahren müssen jedoch in einem kirchlichen Sinne völlig neu gebildet werden, so daß immer kleine brüderliche Kreise zu wählen haben. Dafür sind bereits Vorschläge gemacht (vgl. Joh. Graeber in den Verhandlungen der Kreisynode Neuwied vom 12. 1. 1934: Gesekentwurf für die Neubildung der Presbyterien usw.)

Uebrigens, — warum dürfen Provinzialsynode und Landessynode nicht auch mit Stimmenmehrheit beschließen wie das jetzt dem Presbyterium und der Kreisynode im D.C.-Entwurf eingeräumt worden ist? Die Antwort ist leicht gegeben, weil Presbyterium und Kreisynode eigentlich doch nichts zu sagen haben. Außerdem sitzen ja aber auch in den Presbyterien und Kreisynoden die bösen Notbuntpfarrer, und diese müssen doch, damit auch richtige D.C.-Beschlüsse zustande kommen können, überstimmt werden können. Da kann man freilich die Forderung der Einhelligkeit nicht gebrauchen. —

Dieser Entmündigung der Gemeinden wird die Krone aufgesetzt durch den § 56 des D.C.-Entwurfs: Unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Dekane steht dem Bischof (Landespfarrer) das Recht zu, Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften, wenn sie die Einheit und den Frieden in Gemeinde und Kirche gefährden, aufzuheben oder ihren Vollzug einstweilig oder auf die Dauer auszusetzen! „So soll es unter euch nicht sein!“

Hier erscheint etwas völlig anderes als das frühere Bestätigungsrecht der Behörde! Diese konnte nur unter ganz bestimmten Bedingungen ihre Bestätigung verweigern. Der vorliegende § 56 macht den Bischof zum unbeschränkten Herrn über die Gemeinden! Eine Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden selbst im Rahmen dieses Entwurfs gibt es nicht mehr. Wie sagt



und Landesbischof, der selbständig die Bischöfe beruft. Diese Herren sind an seine Weisungen gebunden (vergleiche die schriftwidrige Verordnung vom 26. Januar 1934) und regieren so die Kirchenprovinz, berufen die Pfarrer, berufen die Dekane, die wieder in ihrem Auftrag die kirchliche Aufsicht über die Pfarrer und Presbyter und den ganzen Kirchenkreis führen. Die Gesetze werden von der Reichskirchenregierung gemacht, die aus dem Reichsbischof und den vier Kirchenministern besteht. Die Landesynode kann an der Gesetzgebung beteiligt werden. Das Nähere ist unbestimmt. Die Synoden (National-, Landes-, Provinzialsynode) sind im wesentlichen nur noch beratende Körperschaften, jedoch muß der Reichsbischof von der Nationalsynode gewählt werden.

Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union wird also beherrscht von dem Reichsbischof mit seinem geistlichen Ministerium und den neun Provinzialbischöfen, insgesamt 14 Personen, dazu als beratenden Körperschaften die neunmal 19 Mitglieder der neuen Provinzialsynoden und die 30 der Landesynode bzw. 60 Mitglieder der Nationalsynode, das heißt insgesamt etwa 270 Personen über 20 Millionen Evangelischer. Die Tausende von Pfarrern und Ältesten und Hunderttausende gläubiger Gemeindeglieder sind von dieser Kirchenleitung ausgeschlossen! Und das alles soll nun Recht sein, Recht in der Kirche Jesu Christi?! Das ist kein Recht, das ist Sünde und Unrecht! Hier gilt das Wort: Verderbet nicht den Tempel Gottes! Seht Gott, was Gottes ist. Sein ist die Gemeinde Gottes, keinem anderen Herrn soll sie gehören! Und das Schlimmste: das alles wird mit einem Schein des Rechts in Szene gesetzt! Weh denen, die aus sauer süß und aus süß sauer machen!

Wir fragen: wer in aller Welt gibt euch deutsch-christlichen Amtsträgern das Recht, unsere evangelische Kirche zu beherrschen und zu unterdrücken? Mit welchem moralischen Anspruch greift ihr nach der Leitung unserer Kirche in allen Ämtern? Euch fehlt das zur Kirchenleitung unerläßliche Vertrauen der Pfarrer und Gemeinden! Ihr seid nur stark, solange ihr das Recht ungestraft brechen könnt.

Wollt ihr sagen, der Staat habe euch bevollmächtigt? Wo denn? Dann wären wir ja Staatskirche! Hat nicht der Staat deutlich und bestimmt jedes Staatskirchentum abgelehnt? Woher habt ihr also eure Rechte und Ämter? Wollt ihr sagen: vom Kirchengolk durch die Wahlen im Sommer 33?! Jedermann kann wissen, wie ihr diese Wahlen durch eine höchst unchristliche Einschüchterung der Leute und Verfälschung der Wähler verfälscht und „gewonnen“ habt. — Und wenn euch rechtmäßig durch diese Wahlen das Kirchenregiment zugefallen wäre, ihr habt ja fortgesetzt das vom Staat feierlich unterschriebene Recht in der Kirche gebrochen, ihr habt die gegenwärtige Ordnung nur durch eine Fülle von Rechtsbrüchen aufgerichtet! Wider Recht und Gesetz, zu deren Hüter er bestimmt war, hat der Reichs- und Landesbischof den Kirchensenat aufgelöst und dessen Befugnisse sich selber übertragen! Wider Recht und Gesetz wurden die Provinzialsynoden durch das verfassungswidrige Gesetz vom 2. März 1934 aufgelöst und damit unsere Kirchenordnung und die Verfassung der altpreußischen Union aufgehoben. In der Kirche Christi wird das Recht gebrochen, — wenn

sie schon unfähig zur Liebe ist, so sollte sie wenigstens für die Heiligkeit des Rechts in ihrer eignen Mitte eintreten! Und nach solchen Sünden wollt ihr eine das ganze Volk erfassende Volksmission betreiben! Gott wird eure Arbeit zur Unfruchtbarkeit verdammen! Der Rechtsbrecher kann kein erhörliches Gebet um Gottes Segen beten! Fürchtet ihr euch nicht vor Gott, mit all solchem Tun?! Und dies alles zu wessen Gunsten!?! Damit zwei- bis dreihundert Leute die Kirche ihrem Wahn unterwerfen! Und dieses alles mit welcher Begründung? Wollt ihr sagen: Unser Führerprinzip ist besser als der synodale Klügel? Wir antworten: Wiesviel Unfähigkeit und Unzulänglichkeit hat euer Führerprinzip in die leitenden kirchlichen Stellen gebracht! Alle Sünden der Vergangenheit verblaffen gegenüber einem einzigen Jahr „deutsch-christlichen“ Bischofsregiments. Wer z. B. sein Wort bricht wie ihr deutsch-christlichen Bischöfe, der hat das Vertrauen verspielt. Was habt ihr nicht im Laufe des Kampfes alles dem Westen versprochen? Ein Wortbrüchiger verdient kein Vertrauen, ein Verräter der Kirche an die Mächte dieser Welt hat keine Autorität mehr! Ihr habt das Recht gebrochen, und ihr habt die Irrlehre begünstigt! Auf eure rechtgläubigen Worte geben wir nichts! Und wenn immer wieder die Parole von der einen, deutschen, christlichen Kirche ausgegeben wird, nicht nur in Thüringen, auch vom Reichsbischof, wir wollen die Kirche der Reformation bleiben! Euer Weg führt nach Rom oder in den Unglauben!

An die Glieder der wahren Gemeinden geht der Ruf: Keiner darf diese deutsch-christliche Kirchenordnung anerkennen oder das Amt eines Ältesten oder Dekans auf Grund dieser Ordnung annehmen. Denn dies Kirchenregiment ist wider das klare Wort Gottes! Was sollen wir tun? Wir wollen die Mahnung Luthers beherzigen. Er sagt: also schließen wir nun, daß, wo eine christliche Gemeinde ist, die das Evangelium hat, sie nicht allein Recht und Macht hat, sondern schuldig ist, bei der Seelen Seligkeit, ihrer Pflicht nach, die sie Christo in der Taufe getan hat, zu meiden, zu fliehen, abzusetzen, sich zu entziehen von der Obrigkeit, so die jetzigen Bischöfe . . . treiben; weil man öffentlich siehet, daß sie wider Gott und sein Wort lehren und regieren!

## Unsere Forderungen und Richtlinien für die Verfassung der rheinisch-westfälischen Kirche

1. Wir fordern und wollen eine Kirche, die dem Worte Gottes gehorsam ist in Lehre und Leben und daher durch eine evangelische Verfassung geordnet ist.
2. Diese kirchliche Ordnung muß gestaltet werden nach den auf dem Worte Gottes ruhenden Normen und bekenntnismäßigen Grundlinien, nach den geschichtlich gegebenen Kräften und nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes in der gegenwärtigen Lage.
3. Wir treten ein für eine im Rahmen der Deutschen Evangelischen Kirche selbständige, einheitliche, rheinische und westfälische Kirche mit bekenntnisgebundener Verfassung, d. h.: gereinigte (aus ihren reformatorischen Ursprüngen erneuerte) eindeutig presbyterial-synodale Ordnung.
4. Wir wollen verantwortliche Gemeinden durch beschließende Presbyterien und nicht entmündigte Gemeinden mit nur beratenden Presbyterien, von der Gemeinde gewählte Pfarrer und Presbyter und nicht vom Kirchenregiment gesetzte Pfarrer und Presbyter.  
Für provinzialkirchliche und gesamtkirchliche Notwendigkeiten soll dem Kirchenregiment unter Umständen jede dritte Besetzung einer Pfarrstelle zur Verfügung stehen unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Gemeinde.
5. Wir fordern Verleihung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nur an geeignete Personen (§ 11 der Kirchenordnung), Verleihung kirchlicher Ämter nur an kirchlich Bewährte (Auslesegrundsatz), Ausscheidung von allem demokratisch-parlamentarischem Vererb in Wahlgesetz und Körperschaften.
6. Das untere Kirchenregiment liegt beim Presbyterium, das übergeordnete bei der Kreissynode (Presbyterium der Kreisgemeinde).  
Es wird durch den Kreissynodalvorstand unter Leitung des Superintendenten ausgeübt, dessen Wahl der Kreissynode obliegt.  
Oberste Instanz des Kirchenregimentes ist die Provinzialsynode (Presbyterium der Provinzialgemeinde).  
Es wird ausgeübt durch den von der Synode zu wählenden Provinzialsynodalvorstand unter Leitung des Präses.
7. Die einheitlich zu gestaltende Kirchenleitung wird von der Provinzialsynode mit Bestätigungsrecht der Deutschen Evangelischen Kirche unter gewissen provinzialkirchlichen Sicherungen ernannt. Das Konsistorium kann nur ausführendes Organ der Provinzialsynode sein. Das Amt des Präses wird mit dem geistlichen Auftrage des früheren Generalsuperintendenten vereinigt.

## Ehrentafel rheinischer Superintendenten!

Der stellvertretende Landespfarrer D. Dr. Forsthoff hatte zu einer Besprechung des von ihm vorgelegten Entwurfes einer neuen Kirchenordnung nur für die Rheinprovinz eine Superintendentenkonferenz auf den 12. Juni 1934 einberufen. Hierbei wurde ihm folgende Erklärung überreicht:

Im Namen der unterzeichneten Superintendenten und stellvertretenden Superintendenten habe ich (D. Nold, Saarbrücken) folgende Erklärung abzugeben:

„Der stellvertretende Landespfarrer ist weder als solcher noch als Präses der Rheinischen Provinzialsynode rechtswirksam bestellt und daher nicht bevollmächtigt, eine Superintendentenkonferenz einzuberufen. Aus dem gleichen Grunde fehlt ihm jede Legitimation, amtlich den Entwurf einer neuen Kirchenordnung aufzustellen oder zur Besprechung vorzulegen. Wir sind hier nur erschienen, um als rechtmäßige Superintendenten, die über der Kirchenordnung zu wachen haben, diesen Protest zum Ausdruck zu bringen. Wir sind nicht in der Lage, mit Ihnen über die Vorlage in eine Beratung einzutreten, da dieser Entwurf rechtswidrig ist und der reformatorischen Bekenntnisgrundlage, der rechtsgültigen rheinisch-westfälischen Kirchenordnung widerspricht. Wir sprechen der auf Grund des unrechtmäßigen Gesetzes vom 2. März 1934 zustande gekommenen Provinzialsynode das Recht ab, über einen solchen Entwurf Beschluß zu fassen. Im Bewußtsein unserer Verantwortung für die uns anvertrauten Gemeinden machen wir Sie und die nicht rechtmäßig zustande gekommene Rheinische Provinzialsynode in letzter Stunde verantwortlich für die unabsehbaren Folgen, die eine Aufzwingung des vorgelegten Entwurfes als Kirchenordnung nach sich ziehen muß.“

gez. von Dettingen, Summersbach; Staudte, Lachen; Becker, Rheydt; D. Nold, Saarbrücken; Imig, St. Johann; Denkhäus, Moers; Kientrop, Königswinter; Greilich, Neuwied; Gilmann, Simmern; Reindell, Standerndorf; Mühlberg, Köln; Schlingensiefen, W.-Barmen; Becker, Oberdiebach.